

## **Merkblatt**

### **Aufenthaltserlaubnis Schweiz**

---

Staatsangehörige der Schweiz und ihre Familienangehörigen müssen innerhalb von 3 Monaten nach der Einreise ihren Aufenthalt bei der Ausländerbehörde persönlich anzeigen.

Bei der Ausländerbehörde wird dabei geprüft, ob ein Freizügigkeitsrecht besteht.

Wenn ein Freizügigkeitsrecht besteht, wird die Aufenthaltserlaubnis-Schweiz nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 21. Juni 1999 ausgestellt.

#### **VORAUSSETZUNGEN**

- Staatsangehörigkeit der Schweiz  
Bei einer Familie muss mindestens ein Familienmitglied die Staatsangehörigkeit der Schweiz besitzen.
- Hauptwohnsitz im Kreis Rendsburg-Eckernförde
- Persönliche Vorsprache ist erforderlich  
Die Vorsprache sollte möglichst mit Termin erfolgen.

#### **ERFORDERLICHE UNTERLAGEN**

- gültiger Pass oder ID-Karte bei Staatsangehörigen der Schweiz
- gültiger Pass bei Familienangehörigen des Staatsangehörigen der Schweiz
- 1 aktuelles biometrisches Foto  
(35mm x 45mm, Frontalaufnahme mit neutralem Gesichtsausdruck und geschlossenem Mund gerade in die Kamera blickend, heller Hintergrund)  
Dieses kann gegen eine Gebühr bei uns im Hause gemacht werden.
- Staatsangehörige der Schweiz müssen ihr Recht auf Freizügigkeit nachweisen
- Zur Glaubhaftmachung des Freizügigkeitsrechts sind bitte folgende Unterlagen (jeweils im Original und in Kopie) vorzulegen:
  - Arbeitnehmer: Arbeitsvertrag oder Einstellungszusage
  - Selbstständige: Gewerbeanmeldung vom Gewerbeamt, ggf. Aufträge, Rechnungen oder Ähnliches

- Freiberufler: Steuernummer vom Finanzamt, ggf. Aufträge, Rechnungen oder Ähnliches
  - Studierende: Zulassung der Hochschule oder Immatrikulationsbescheinigung, Nachweis über ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherung
  - Nichterwerbstätige: Nachweis über ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherung
- Familienangehörige benötigen einen Nachweis ihrer familiäre Beziehung mit dem Staatsangehörigen der Schweiz
  - z. B. Geburtsurkunde, Eheurkunde, eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft, Unterlagen zum Sorgerecht für minderjährige Kinder
  - Formular Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels (ausgefüllt)
  - Nachweis über den Hauptwohnsitz im Kreis Rendsburg-Eckernförde
    - Bescheinigung über die Anmeldung der Wohnung (Meldebestätigung) oder
    - Mietvertrag und Einzugsbestätigung des Vermieters

## **FORMULARE**

Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels

## **GEBÜHREN**

Die nachfolgenden Gebühren bemessen sich nach dem Aufwand bei Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis.

Sie betragen ab dem 01.09.2017 für

- Staatsangehörige der Schweiz: 8,00 bis 28,80 Euro
- Familienangehörige aus Drittstaaten: 56,00 bis 100,00 Euro

## **RECHTSGRUNDLAGEN**

- § 28 Aufenthaltsverordnung - AufenthV
- § 56 Absatz 2 AufenthV
- Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit

